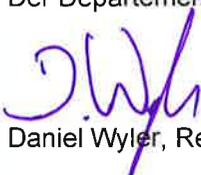


Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)

Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)

Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, den 6. Mai 2019 Der Departementsvorsteher  Daniel Wyler, Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die technischen Bestimmungen und die Listen der Quarantäneorganismen in der PGesV-WBF-UVEK geregelt werden. Das erhöht die Flexibilität, die in Zukunft gefordert wird. Um den freien Warenverkehr mit der EU zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen in der Schweiz laufend jenen der EU angepasst werden.

Angesichts der angespannten finanziellen Lage im Kanton Obwalden erscheint es aber kaum realistisch, eine derartige Vielzahl von prioritären QO gezielt zu überwachen. Aufgrund der vorliegenden Verordnung muss mit einer Verdoppelung der aktuell für die Überwachung und Bekämpfung eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen gerechnet werden. Aus diesem Grund ist die Anzahl der prioritären QO auf ein realistisches Minimum zu beschränken.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bei der jährlichen Gebietsüberwachung eine Vielzahl Artengruppen von potenziell gefährlichen Schadorganismen beurteilt werden muss. Oft sind diese nur von Spezialistinnen und Spezialisten erkennbar und benötigen auch entsprechende Analysemöglichkeiten (Labor, Vergleichsdatenbanken, internationale wissenschaftliche Kontakte usw.). Der Kanton Obwalden verfügt nicht über die entsprechenden Fachkräfte oder betreibt auch kein spezialisiertes Labor. Auch hier ist die geforderte Verdoppelung der kantonalen Ressourcen weder realistisch noch sinnvoll.

Was im Waldbereich bereits heute mit Waldschutz Schweiz WSS (angesiedelt an der WSL, Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft) gelebte Praxis ist, soll auch bei der gezielteren Überwachung der phytosanitären Lage so gehandhabt werden. Dabei handelt es sich um eine Bundesaufgabe, weshalb eine Intensivierung der Überwachung in jedem einzelnen Kanton kaum Sinn macht.

Die walddrelevanten prioritären QO sind von den sieben aufgeführten Arten auf folgende vier zu beschränken: *Agrilus planipennis* (Asiatischer Eschenprachtkäfer), *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer), *Anoplophora chinensis* (Zitrusbockkäfer), *Bursaphelenchus xylophilus* (Kiefernholznekmatode). Zusätzlich soll *Phytophthora ramorum* (Plötzlicher Eichelentod) in die Kategorie der prioritären QO aufgenommen werden.

Cryphonectria parasitica (Kastanienrindenkrebs) wird als Nicht-Quarantäne-Organismus geführt. Aufgrund der vorhandenen bisherigen Bekämpfungserfolge sollte in den Erläuterungen darauf verwiesen werden, dass gegen solche Schadorganismen auch Massnahmen basierend auf dem Waldgesetz verfügt werden können.

Die unterschiedliche finanzielle Beteiligung des Bundes im Bereich produzierender Gartenbau und Landwirtschaft (bis max. 75 Prozent Bundesbeiträge) und Wald (bis max. 40 Prozent Bundesbeiträge) ist aus kantonaler Sicht unbefriedigend, jedoch in bereits verabschiedenden Rechtsverordnungen festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 2 / Anhang 1	<p>Die prioritär zu behandelnden QO sind zusätzlich in einer separaten Liste zu führen.</p> <p>Einbezug (oder Anhörung) von Vertreter(n) der kantonalen Pflanzenschutzdienste in die Expertengruppe, welche bestimmt, welche QO prioritär einzustufen sind.</p>	<p>Anhang 1 ist nicht übersichtlich und anwenderfreundlich. Auf einem mehrseitigen Dokument mit sehr vielen QO die zehn wichtigsten herauszusuchen ist mühsam. Bei einer separaten Liste hat man schneller den Überblick. Nützlich ist es, wenn die Tabelle nach bestimmten Kriterien gefiltert werden kann.</p> <p>Die Kantone müssen umsetzen bzw. vollziehen. Ein Mitspracherecht in einer noch zu bestimmenden Form ist nötig. Entscheidend ist eine gute Zusammenarbeit Bund-Kanton. Die KPSD bestimmt die Person(en).</p> <p>Eine Excel-Tabelle mit Links zu den Richtlinien und Merkblättern wäre für die Kantone hilfreich.</p>
Art. 4 / Anhang 2		<p>Ist die Zuständigkeit für das Ausscheiden eines Schutzgebiets klar geregelt? Aktuell sind der Bund und nur der betroffene Kanton involviert. Im Sinne der Transparenz wäre eine Expertengruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen anzustreben.</p>
Art. 5		<p>Dieser Artikel wird ausdrücklich begrüsst.</p>
Art. 7 Abs. 1 Bst. a Art. 7 Abs. 1 Bst. b	<p>Betriebe, die fürvon diesen Organismen kontrollieren <u>und beproben sowie einen Nachweis der Kontrolle abgeben.</u></p> <p>Anstelle von «befallene Pflanzenteile»: Befallene <u>Pflanzen</u> so schnell wie möglich entfernen ...</p> <p><u>Betriebe</u> müssen befallene Pflanzenteile so schnell wie möglich entfernen, auch auf Flächen die nicht zum Betrieb gehören. Die jeweiligen Besitzer der befallenen Pflanzen</p>	<p>Die Betriebsleiter müssen mehr in die Pflicht genommen werden. Kontrollen können nicht durch ungeschultes Personal durchgeführt werden. Dies ist gegenwärtig leider die gängige Praxis.</p> <p>Sicherheit gibt nur das Entfernen der ganzen Pflanze.</p> <p>Die Sanierung kann nicht «privaten Pflanzenbesitzern» auferlegt werden. Die Verhältnismässigkeit muss gegeben sein. Die Betriebe sollen die befallenen Pflanzen im bestimmten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen die Massnahme erdulden (aber nicht selber ausführen).	Radius um die eigene Parzelle selber entfernen und entsorgen.
Art. 8	<p>Die Kantone können bezüglich Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen Regelungen treffen, die über die Bundesvorschriften hinausgehen:</p> <p><u>d (neu) Der Kanton kann gestützt auf kantonales Recht in ausserordentlichen Fällen in diesen Gebieten auch Rodungen von Bäumen anordnen.</u></p> <p>Die Regelung der Massnahmen gegen Erwinia amylovora sind in Richtlinie Nr. 3 festgehalten.</p>	<p>Es ist wichtig, dass in der näheren Umgebung von Obstanlagen «Streuerbäume» von Feuerbrand gerodet werden können (z.B. Gelbmöstler). Die Verordnung sieht aktuell nur den Rückschnitt vor, was insbesondere an hohen Hochstämmen nicht (immer) möglich ist. Um die Prävalenz des Erregers des Feuerbrands möglichst gering zu halten, ist in gewissen Fällen die Rodung nötig. Wenn Rodung nicht möglich, besteht das Risiko, dass an solchen Bäumen dann gar nichts gemacht wird.</p> <p>Die Richtlinie Nr. 3 soll in der Verordnung verankert werden.</p>
Art. 8, Abs. 1 und 2	Übergangsfrist bzw. Dauer dieser Möglichkeit erwähnen.	Der Entscheid eines Kantons für die Umsetzung dieser Möglichkeit kann davon abhängen, ob sie langfristig möglich bleibt oder definitiv auf vier Jahre begrenzt ist.
Art. 9, Abs. 4 Art. 13		Die Kontrolle der Einreisenden (an der Grenze) müsste verstärkt werden. Solange nicht mehr gemacht wird (werden kann), besteht ein erhöhtes Risiko bezüglich Einschleppung. Grundsätzlich sollten alle Waren unabhängig vom Warenwert am Grenzübergang meldepflichtig sein und ein Herkunftsnachweis abgegeben werden.
Art. 13		Einfuhrkontrollen auch im Reiseverkehr werden ausdrücklich begrüsst. Nur wenn alle beitragen, kann das Auftreten von neuen Schadorganismen verhindert oder begrenzt werden.
Art. 23	Klärung	Es besteht eine kleine Unklarheit zwischen Abs. 1 Bst. c und Abs. 2: Wird erwartet, dass der Kanton für die Kosten des Pflanzenschutzdienstes selber auch eine Quittung einreicht?
Art. 23 Abs. 1 Bst. b	Streichen	Die Sanierung eines Befallsherds kann länger andauern. Mit der Abrechnung zuzuwarten, bis die Massnahmen abgeschlossen sind, kann unter Umständen Jahre dauern. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Tagespauschale (100 Prozent) mindestens Fr. 900.–	<p>Kanton müsste einseitig finanzielle Vorleistungen erbringen. Bei kürzeren Abrechnungsintervallen wird die finanzielle Belastung zwischen Kanton und Bund ausgeglichener.</p> <p>Dass neu die Personalkosten von allen «Beteiligten» inkl. festangestellter Kantonsmitarbeiter anerkannt werden, ist positiv zu werten. Die Abrechnung mit Pauschalen ist begrüssenswert. Wie ist der pauschale Tagesansatz inkl. Spesen und Auslagen von Fr. 450.– zu verstehen? Entspricht dies dem Bundesanteil von 50 Prozent? Bei 75 Prozent wäre die Pauschale dann Fr. 675.–.</p>
Art. 24 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1 streichen</p> <p>Abs. 2 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungen <u>und Massnahmen</u> können für ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni des Folgejahrs eingereicht werden.</p>	Wenn die Gesuche für Abgeltungen von Überwachung und Massnahmen in einem Gesuch gestellt werden, kann der administrative Aufwand für die Abgeltungsgesuche tiefer gehalten werden.
Anhang 3	Verweis auf andere Gesetzgebungen, insbesondere dass basierend auf dem Waldgesetz ebenfalls rechtlich verbindliche Massnahmen ergriffen werden können.	Vgl. Allgemeine Bemerkungen einleitend – Erfolge bei Kastanienrindenkrebs nicht gefährden durch «Rückstufung»